

Handelsverband Hessen e.V., Flughafenstr. 4a, 60528 Frankfurt

per E-Mail an: klaus.guetling@wirtschaft.hessen.de

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen z. Hd. Herrn Klaus Gütling Kaiser-Friedrich-Ring 75 65185 Wiesbaden Flughafenstraße 4a 60528 Frankfurt am Main

Ihr Ansprechpartner: Patrik Marquardt

Telefon: 069-133091-67 Telefax: 069-133091-99

E-Mail: marquardt@hvhessen.de

Frankfurt am Main, den 17. Oktober 2023

Stellungnahme zur Einführung einer gesetzlichen Pflicht zur Installation von PV-Anlagen auf nicht-landeseigenen Parkplätzen in Hessen

Sehr geehrter Herr Gütling,

der hessische Handel unterstützt grundsätzlich die politischen Bestrebungen, schnellstmöglich die Kapazitäten bei den erneuerbaren Energien zu erhöhen und damit einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Bezüglich einer gesetzlichen Pflicht zur Installation von PV-Anlagen auf nichtlandeseigenen Parkplätzen in Hessen sehen wir jedoch noch Nachbesserungsbedarf. Wir knüpfen dabei an § 12 Abs. 3 HEG (neu) des entsprechenden Verordnungsentwurfs an.

Demnach wird "[d]ie Landesregierung [...] ermächtigt, durch Rechtsverordnungen nähere Regelungen über

- 1. die Mindestgröße der Photovoltaikanlagen nach Abs. 1,
- 2. weitere Ausnahmen und Befreiungen von der Pflicht nach Abs. 1,
- 3. Optionen zur Erfüllung der Pflicht nach Abs. 1,
- 4. die vorzulegenden Nachweise über die Erfüllung der Pflicht nach Abs. 1 und über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Erteilung einer Befreiung nach Abs. 2 Satz 2 und 3

zu treffen.

Gerne möchten wir Vorschläge für einzelne in § 12 Abs. 3 genannte Regelungstatbestände unterbreiten:

Zu 1.: Die Mindestgröße der Photovoltaikanlagen nach Abs. 1

Bei der Mindestgröße der Photovoltaikanlagen ist zu beachten, dass besonders umfangreiche Anlagen nicht gleichbedeutend mit einer Steigerung der Eigenversorgung sind und sich daher nicht amortisieren.

Weiterhin gilt zu beachten, dass Parkplätze im Einzelhandel täglich zur Anlieferung neuer Waren und als Rangierbereich einschließlich der Schleppkurven dienen. Die Kommunen weisen je nach Standort dabei Anlieferungswege sowie eine einzuhaltende Verkehrsführung an. Diese Vorgaben sind bei der Installation von PV-Carport-Anlagen und der Größe anteilig zu berücksichtigen.

40 Prozent der zur Solarnutzung geeigneten Stellplatzflächen ermöglichen eine Integration am gesamten Standort. Wir schlagen deshalb zur Erfüllung der Pflichten nach § 12 Abs. 1 HEG (neu) vor, Photovoltaikanlagen mit einer Modulfläche im Umfang von maximal 40 Prozent der zur Solarnutzung geeigneten Stellplatzflächen zu installieren.

Ergänzend sind die Mindestanforderungen an die Beschaffenheit einer geeigneten offenen Parkplatzfläche zu definieren. Geeignet sind Parkplätze, soweit der Neigungsgrad der Anlagen sowie die Hangneigung nicht mehr als 10 Grad zur Waagerechten aufweist und mindestens acht Stellplätze unmittelbar vor- oder nebeneinander angeordnet sind. Stellplätze, die von den genannten statischen Vorgaben abweichen, sind technisch sehr aufwändig und beeinflussen die Amortisation negativ. Weniger als acht zusammenhängende Parkplätze ergeben zu kleine Carports und stehen dem Wirtschaftlichkeitsgebot entgegen.

Zu 2.: Weitere Ausnahmen und Befreiungen von der Pflicht nach Abs. 1

Zur Pflichterfüllung nach § 12 Abs. 1 HEG (neu), sollte der voraussichtliche Strombedarf des Gebäudes, im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang prognostiziert und die PV-Module so dimensioniert werden, dass maximal 10 Prozent in das Netz eingespeist werden müssen.

Hintergrund ist, dass die dezentrale Energieerzeugung und -nutzung angesichts der aktuellen Energieversorgung und dem Ausbau der Stromnetze von entscheidender Bedeutung ist. Die zusätzlich erzeugten kWh durch PV-Carport-Anlagen ergänzen dabei bisher installierte PV-Dach-Anlagen. Die in beiden Anlagen erzeugte Energie kann nicht vollständig vor Ort verbraucht werden. Eine Einspeisung der überschüssigen Energie in das Stromnetz erfolgt nicht, da bereits jetzt häufig Photovoltaikanlagen aufgrund von Lastspitzen durch die Netzbetreiber abgeschaltet werden. Diese Situation ist aktuell bereits die Regel.

Weiterhin sollten Standorte bzw. die durch PV-Carport-Anlagen zu überbauenden Stellplätze anteilig von der Verpflichtung nach § 12 Abs. 1 ausgenommen werden, bei denen die Gefahr besteht, der anhand kommunaler Verkehrsführung und -planung vorgegeben Lieferverkehr für Waren sowie der Rangierbereich würde mit auf dem Parkplatz installierten PV-Carport-Anlagen kollidieren.

Außerdem sind Standorte aufgrund der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit von der Verpflichtung nach § 12 Abs. 1 HEG (neu) auszunehmen, wenn hierdurch die Durchführbarkeit des betroffenen Bauvorhabens insgesamt gefährdet würde oder bei unbilliger Härte in sonstiger Weise. Die Durchführbarkeit eines Bauvorhabens gilt im Sinne des § 12 Abs. 1 HEG (neu) als insgesamt gefährdet, wenn die Kosten einer Photovoltaikanlage im Verhältnis zu den Baukosten des Parkplatzes den Schwellenwert von 20 Prozent, wenn Photovoltaikanlagen auf einer zur Solarnutzung geeigneten Stellplatzfläche installiert werden müssen, übersteigen.

Sind diese Voraussetzungen gegeben, soll von der Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Antrag teilweise befreit werden. Die teilweise Befreiung soll so weit erfolgen, dass die Kosten einer Photovoltaikanlage nicht mehr als die aufgeführten Schwellenwerte betragen.

Weiterhin sollten von der Verpflichtung nach § 12 Abs. 1 HEG (neu) diejenigen Standorte bzw. die durch PV-Carport-Anlagen zu überbauenden Stellplätze anteilig ausgenommen werden, deren PV-Module verschattet sind. Ein Stellplatz ist nur dann nutzbar, wenn er mindestens 90 Prozent der solaren Einstrahlungsmenge einer unverschatteten Fläche mit Südausrichtung aufweisen kann. Eine Nachweispflicht der Unternehmen über die Ungeeignetheit einer Fläche darf es indes nicht geben.

Als für eine Solarnutzung ungeeignet, sollten darüber hinaus gelten:

- 1. Parkplatzflächen ohne Stellplätze für Personenkraftwagen,
- 2. Flächen, die nur vorübergehend oder nur zu bestimmten Anlässen als Parkplatz und sonst anderweitig genutzt werden,
- 3. Parkplatzflächen, auf denen eine Solarnutzung für die typische Parkplatznutzung eine Gefahr darstellt,
- 4. Feuerwehrstellflächen,
- 5. Parkflächen, bei deren Überbauung die Sicht auf den Verkehr eingeschränkt ist,
- 6. Parkhäuser, Parkdecks auf Gebäuden, Tiefgaragen und geschlossene Garagen,
- 7. Bauvorhaben, die über keinen Anschluss an ein Elektrizitätsversorgungsnetz verfügen und deren Netzanschluss nach § 17 Absatz 2 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes verweigert wird,
- 8. Stellplätze, bei denen städtebauliche Gründe gegen eine Überdachung der Stellplatzfläche oder Teile der Stellplatzflächen sprechen.

Überdies plädieren wir dafür, dass eine gesetzliche Pflicht zur Installation von PV-Anlagen auf nicht-landeseigenen Parkplätzen erst ab einer Mindestanzahl von 100 Parkplätzen besteht. Parkplätze mit weniger als 100 Stellplätzen sollten grundsätzlich nicht von einer gesetzlichen Pflicht zur Installation von PV-Anlagen erfasst werden.

Zu 3.: Optionen zur Erfüllung der Pflicht nach Abs. 1

Alternativ zur PV-Carport-Pflicht sollte eine Pflichterfüllung auch über eine ressourceneffiziente Mehr- bzw. Vollbelegung von Dachflächen oder anderen Außenflächen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang möglich sein. Die Kosten eines PV-Carports liegen um das 3,5-fache höher als bei PV-Dachanlagen, wobei der Eigenbedarf bereits durch PV-Dachanlagen gedeckt ist. Die Carports verursachen damit eine überdimensionierte Investition, gleichzeitig sind die Erträge aufgrund der eingeschränkten Gestaltungsmöglichkeit (Neigung, Ausrichtung, Verschattung) niedriger als bei anderen Anlagen.

Durch Ersatzmaßnahmen, wie dem Aufbau einer Photovoltaikanlage im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang, beispielsweise auf dem Dach des dem Parkplatz zugehörigen Gebäudes, können mildere Ausgestaltungen der Verpflichtung bei gleicher und teilweise besserer Eignung erreicht werden. Die Nutzung der PV-Potenziale an den Standorten kann durch die Nutzung bereits vorhandener und geeigneter Flächen, wie z.B. Dächern, beschleunigt werden. Zusätzlich kann so der Einsatz von Ressourcen erheblich verringert werden, die ansonsten für den Aufbau des Trägersystems auf den Parkflächen notwendig wären.

Insgesamt sollten dabei immer auch die energiegesetzlichen Grenzen betreffend der Anlagengröße mitberücksichtigt werden.

Die Vorteile einer alternativen Pflichterfüllungsmöglichkeit haben sowohl Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz als auch Schleswig-Holstein bereits gesehen und in Ihren jeweiligen Verordnungen umgesetzt. Hier sollte auch Hessen entsprechend nachbessern.

Mit freundlichen Grüßen

Patrik Marquardt Leiter Public Affairs